

Problematische Erbschleicherei

von Dr. iur. Daniel Abt, Rechtsanwalt in Basel, Spezialist im Erbrecht

Der Rechtsalltag zeigt, dass erbrechtliche Zuwendungen an Vertrauenspersonen heikel sind. Zu denken ist etwa an die Einsetzung von Anwälten, Ärzten, Pflegepersonen etc. als Erben. Die selbe Problematik besteht auch bei Schenkungen, die kurz vor dem Tod an solche Berufsträger erfolgen. Solche Begünstigungen sind oftmals anrühlich und können den Eindruck der Erbschleicherei erwecken. Problematisch sind derartige Begünstigungen vor allem, weil diese Berufsgruppen eine besondere Vertrauensstellung haben und diese insbesondere bei betagten, alleinstehenden Personen ausnutzen und missbrauchen können.

Da solche Zuwendungen an Vertrauenspersonen in aller Regel anstössig erscheinen, wäre es sinnvoll, diese mit einer neuen Gesetzesnorm zu untersagen. So könnte ein Erblasser wirksam vor Erbschleichern geschützt werden. Es kann nicht sein, dass in derartigen Fällen zuerst während Jahren prozessiert werden muss – nicht zuletzt auch auf Grund der enormen Kosten. Gerade wenn gemeinnützige Organisationen um eine Erbschaft geprellt werden, verzichten sie häufig auf einen Prozess; schliesslich wurden die Spendengelder für gemeinnützige Zwecke, nicht für Gerichtsverfahren gesammelt.

Dennoch hat der Nationalrat vor wenigen Tagen entschieden, dass keine gesetzliche Anpassung nötig sei. Eine Mehrheit vertrat die Auffassung, dass die bestehenden Regeln ausreichen würden. Ein Testament kann grundsätzlich angefochten werden, wenn ein Formfehler vorliegt oder der Erblasser urteilsunfähig war; letzteres kann der Fall sein, wenn er beeinflusst wurde und dagegen keinen Widerstand leisten konnte. Auch eine Anfechtung wegen Sitten- beziehungsweise Standeswidrigkeit wäre möglich, jedoch sind die erforderlichen Beweise oftmals kaum zu erbringen. Zudem bieten allfällige Standesregeln in der Regel keine Handhabe gegen Erbschleicher einer bestimmten Berufsrichtung. Denn oftmals bestehen gar keine derartigen Normen. Der Berufsträger kann zudem jederzeit aus der Standesorganisation austreten, so dass diese Regeln für ihn nicht anwendbar sind.

Der Entscheid des Nationalrats erscheint deshalb für die Rechtspraxis als verfehlt und ist aus Sicht des schützenswerten Erblassers, aber auch aus Sicht der Erben und der (redlichen) Berufsträger zu bedauern. Eine klare gesetzliche Regelung hätte geholfen, allfälligen Missbrauch weitgehend von vornherein auszuschliessen, den Willen des Erb-

lassers vor Beeinflussung zu schützen und die betreffenden Berufsträger vor Reputationsschäden zu bewahren.

Dies wäre auch deshalb sinnvoll gewesen, weil immer mehr Menschen an Demenz sterben und vor dem Ableben oftmals beeinflussbar sind. Letztlich zeigt die heutige Sachlage auf, dass sich beim Verfassen von Testamenten, bei der Abwicklung von Nachlässen sowie bei der Entgegennahme von Erbschaften und Geschenken der Beizug unabhängiger fachmännischer Berater empfiehlt.